



MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTHER SEE

A-9220 Velden am Wörther See - Seecorso 2
e-Mail: velden@ktn.gde.at www.velden.gv.at

Velden, am 08.09.2026

AZ: 10/131/51/2026

Betreff: ARGE Telekommunikations GesbR, Rennweg 97-99, 1030
Wien, vertreten durch A1 Towers Holding GmbH,
Lassallestraße 9, 1020 Wien und Towers Infra Austria GmbH,
Rennweg 97-99, 1030 Wien -
Änderung der bestehenden Telekommunikationsanlage
(Abbruch und Neuerrichtung Antennenträger und
Technikeinheiten sowie Verstärkungen im Dachstuhl),
Grundstück .486, KG Velden am Wörthersee

Auskünfte: Susanne Tschöschner /
DI Margit Kaspret
Telefon: +43 4274 / 2102 - 56
Telefax: +43 4274 / 2101
e-Mail: velden.bau@ktn.gde.at

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde
richten und die Geschäftszahl anführen.

KUNDMACHUNG (Verständigung)

Mit Ansuchen vom 15.06.2026, bei der Behörde eingelangt am 16.06.2026, hat die ARGE Telekommunikationsanlagen GesbR, Rennweg 97-99, 1030 Wien, vertreten durch die A1 Towers Holding GmbH, Lassallestraße 9, 1020 Wien und die Towers Infra Austria GmbH, Rennweg 97-99, 1030 Wien um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

Änderung der bestehenden Telekommunikationsanlage: Abbruch und Neuerrichtung Antennenträger und Technischeinheiten sowie Verstärkungen im Dachstuhl

auf dem Grundstück .486, KG Velden am Wörthersee angesucht.

Hierüber wird gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996) idF LGBL Nr. 11/2026, bei gleichzeitiger Beachtung des § 23 leg. cit. eine **mit einem Augenschein verbundene** mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 24.09.2026 um 10:30 Uhr

anberaumt. Die Kommission tritt **an Ort und Stelle (Klagenfurter Straße 17)** zusammen.

Sie werden als Beteiligte/Partei eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur örtlichen mündlichen Verhandlung **persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter** zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen. Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen, müssen nach § 44 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) idF BGBl. I Nr. 82/2025, bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die für das Verfahren zu Grunde liegenden eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen sowie sonstige Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Verhandlung beim Marktgemeindeamt Velden am Wörther See, 3. Stock, Zimmer Nr. 3.18 während der für den **Parteienverkehr bestimmten Zeiten** zur **Einsicht** durch die Beteiligten/Parteien auf. **Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich!** Gegen diese Ladung ist gemäß der Bestimmung des § 19 Abs. 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Diese mündliche Verhandlung wurde gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG 1991 und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen **besonderen Form kundgemacht**. Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 hat dies zur Folge, dass eine **Person ihre Stellung als Partei verliert**, soweit sie **nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen** erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 08.09.2026

Abgenommen am: 24.09.2026

Für die Bürgermeisterin:

Der Baureferent:

GV Michael Ramusch eh.

Ergeht an:

1. Bauwerberin
2. Eigentümer
- 3.-7. Anrainer
8. Planverfasserin
- 9.-11. Leitungsträger
12. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der digitalen Amtstafel im Gemeindeamt
13. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der elektronischen Amtstafel auf www.velden.gv.at
14. Zum Akt

F.d.R.d.A.: Susanne Tschöschner eh.